

DIE KLASSISCHE UND DIE CHRISTLICHE CHEIROTONIE IN IHREM VERHÄLTNISS *

VON

DR MARCOS A. SIOTIS

c) Ausdrücke zur Bezeichnung der Ordination allein.

An Ausdrücken für die Bezeichnung der Ordination allein sind vorallem zu erwähnen: ἐπιθέτειν τὰς χεῖρας, ἐπίθεσις τῆς χειρὸς, χειροθεσία, χειροπεθεσία, χειροθετεῖν¹. Der Ausdruck ἐπίθεσις τῆς χειρὸς und ἐπιθέτειν τὰς χεῖρας ist der älteste, er begegnet schon in LXX. Die Formen χειροθεσία und χειροπεθεσία sind Bildungen späterer Zeit. Sie kommen zuerst als Gebetsüberschriften im Sacramentarium des Serapion vor und werden von da an immer häufiger. Der Begriff bezeichnet in der christlichen Kirche die Handauflegung, durch welche die Charismen des Heiligen Geistes besonders bei Sakramenten übertrageu werden². Die christliche Handauflegung selbst ist eine reine jüdische Kulthandlung קָטִיבָה. Das hebräische Verbum schamak (die Hände auflegen), das in der Mischna «zum Richter einsetzen»³ bedeutet, wurde von den LXX im allgemeinen mit ἐπιθέτειν τὰς χεῖρας wiedergegeben. Die Stellen, die dabei für die Ordination in Frage kommen⁴, sind Gen. 48,14 Nu. 8,10; 27,18f. Deut. 39, 9. Wie die alttestamentliche jüdische Handauflegung christliches Eigentum wurde, so wurde es auch der Begriff des Handauflegens, wie er in der LXX wiedergegeben war, dann im N. T.⁵ In diesem Sinn begegnet die ordinatorische Handauflegung im N. T. etwa in Acta 6,6; 13,3, 3. 1. Tim, 4,14; 5,22; 2. Tim. 1,6.

Bis zum 3. Jahrh. wird jedoch die ordinatorische Handauflegung nur selten erwähnt⁶. Neben dem Gebet gilt sie als die zweite Haupthandlung bei der Ordination der Kleriker. Sie ist das äussere Zeichen der Uebertragung des Priestertums im Sinne

*) Forsetzung von S. 463.

1. Epiphanius, Haer. lib. III, tom. II, 13 (Migne 42,805 B) vgl. DCA II 1502, Behm, Die Handauflegung im Urchristentum. 1911.

2. Behm a. O. 122, vgl. ebd, 73ff über die ordinatorische Handauflegung.

3. Sanhedrin IV 4.

4. An den übrigen Stellen ist der Ausdruck in LXX im anderen Sinne verwendet, meist im kultischen Gebrauch.

5. s. Behm a. O. 59.

6. s. Behm a. O. 72ff.

der Succession¹ und das Symbol für die Uebertragung der priesterlichen Charismen des Heiligen Geistes. Die Handauflegung als besondere Handlung des Heiligen Geistes. Die Handauflegung als besondere Handlung der Ordination steht nach ihrem sprachlichen Ausdrücken den anderen Handauflegungen der Kirche² ganz gleich und ist von diesen nicht zu unterscheiden, soweit nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, dass es sich um die ordinatorische Handauflegung handelt. So betitelt etwa Serapion seine Ordinationsgebete als χειροθεσίας καταστάσεως ἐπισκόπου³, wobei der Nachdruck auf κατάστασις liegt, das den ganzen Akt bezeichnet, innerhalb dessen die Cheirotomie stattfindet. Ebenso finden sich χείρας εἰς πρεσβυτέριόν τινα θέτειν⁴, πρεσβυτέρου χειροθεσίαν ἀναλαμβάνειν⁵, χειροθεσία ἐπισκοπήν τινα δοῦναι⁶, χείρων ἐπιθέσις εἰς διακονίαν ὑπηρεσίας⁷, ἐπιθέτειν χείρας εἰς πρεσβυτέρου κλήρον⁸, χείρας εἰς ἐπισκοπήν ἐπιθέτειν⁹, τῶν διὰ χειροθεσίας εὐχῶν ἀξιοῦσθαι¹⁰. Der Begriff Cheirothesia kann in diesem Zusammenhang auch den gesamten Ordinationsakt bezeichnen, dessen Haupthandlung er ist¹¹. Der Ausdruck χειροθεσία wurde aber dabei nie durch χειροτονία ersetzt. In AK II 2 könnte man den Satz ὅποτε αὐτήν χειροτονίαν λαμβάνων καθίσταται so verstehen, dass χειροτονία die Geste der Handauflegung allein bezeichnet, nicht die gesamte Ordinationshandlung, doch trifft das auch hier nicht zu. Das zeigen am besten die Stellen AK VIII 16,1 πρεσβύτερον χειροτονῶν ὃ ἐπίσκοπε τὴν χεῖρα ἐπὶ τῆς κεφαλῆς ἐπιτίθει αὐτός.. und 21,1 im gleichen Sinn. Es gibt sogar Fälle, bei denen der Gebrauch beider Begriffen an einer und derselben Stelle deutlich macht, dass χειροθεσία nur die Handauflegung, χειροτονία den ganzen Ordinationsprozess bezeichnet. So heisst es im 8. Kan. des 1. Nicanums ὅποτε χειροθε-

1. Hippolyt, Refutatio omnium haeresium I Proemium, AK II 32, 2 u. III 10. 2. s. bei Behm den ganzen Gebrauch.

3. AK VIII 16,1, 17, 19, 21, 22, 40, 6. 5. vgl. Eusebius H. E. II 1,1.

4. Euseb. KG VI 8,4.

5. Euseb. VI 43,9.

6. Euseb. KG. VI 43,9.

7. Euseb. ebd. II. 8. Euseb. KG. VI 43,17.

9. Euseb. KG VII 32,21.

10. Euseb. Vita Const. IV 61. Da eine solche χειροθεσία nur vom Bischof vorgenommen werden kann, heisst sie ἀρχιερατικὴ χειροθεσία vgl. Philostorgius KG. II 11. Der Bischof selbst unterscheidet sich von sonstigen Kleros vor allem dadurch, dass er die Ordination vollzieht. Er χειροθετεῖ und χειροτονεῖ, dagegen der Presbyteros χειροθετεῖ οὐ χειροτονεῖ vgl. AK VIII 28, 1-2, 46,5 u. auch ebd. III 11,2, ebenso Ps.-Ignatius Epist. ad Heronem III 1.

11. Gelasius KG. II 32,16.

τουμένους αὐτοὺς μένειν οὕτως ἐν τῷ κλήρῳ. Es ist hier von der Aufnahme der Kleriker einer Sekte, der Katharer, in den kirchlichen Kleros die Rede, wobei eine einfache Handauflegung erfolgt, nicht aber die Wiederholung der eigentlichen Cheirotomie wie es nach dem 19. Kan. des gleichen Konzils für die Paulicianer vorgeschrieben ist und in der Form der ἀναχειροτονία oder ἀναχειροτόνησις durchgeführt wird. So ist es auch zu verstehen, wenn es bei Ps.—Justin, Quaest. et Repons ad Orthodoxos Antwort zu Frage 14 lautet: τὸ σφάλμα (der Sakramenten der Häretiker), διορθοῦται τῆς μέν...τῆς δὲ χειροτονίας τῇ τε χειροθεσίᾳ.

Der Ausdruck χειροθεσία, der eigentlich das Auflegen der Hand auf das Haupt bedeutet, bezeichnet in der Kirche manchmal aber auch nur ein Erheben der Hand des Klerikers, ohne dass sie auf dem Haupt des zu Weihenden niedergelegt wird. Besonders beim Segnen des Volkes und bei der Firmung ist dies der Fall, also wenn der Abstand zwischen dem Segnenden Kleriker und dem Empfänger der Cheirothesie zu gross ist, oder wenn es sich um mehrere Empfänger handelt. Auch bei der Ordination kommt eine solche Form der Cheirothesie wenigstens in der koptischen Kirche vor¹, nämlich wenn ein Bischof zu ordinieren ist. Hier erheben die mitwirkenden Bischöfe ihre Hand in die Höhe und der Patriarch allein legt die Hand auf das Haupt des zu Ordinierenden. Dieser Modus kann entweder rein praktisch begründet, oder aber ein Ueberbleibsel vom Handerheben bei den Bischofswahlen sein.

Schon für das byzantinische Kirchenrecht gilt χειροθεσία im übrigen als Terminus zur Bezeichnung der Ordination mancher Aemter des niedrigen Kleros, wie des Subdiakons². So ist es auch im heutigen Kirchenrecht der griechisch-orthodoxen Kirche geblieben³, während χειροτονία der Terminus für den höheren Kleros ist.

Der alttestamentliche Ordinationsbegriff des **חַוֵּשׂ** wurde von der LXX⁴ durch χρίειν wiedergegeben, was sich in diesem Sinne

1. vgl. Maltzew. Die Sakram. Anhang 23 s. oben S. 122 Anm. 3.

2. Sym. Thes. a. O. 76 Migne PG 155,249 χειροθεσία ὑποδιακόνου vgl. ebd. 361,

3. Milas, Kirchenrecht 230.

4. z. B. Ex. 29,31 n.a.

auch bei Philo und Josephus findet¹. Auch in der christlichen Kirche wurde es bisweilen zur Bezeichnung der ordinatorischen Amtseinsetzung verwendet², obwohl hier kein eigentliches $\chi\rho\iota\sigma\mu\alpha$ vorliegt, wie es hauptsächlich bei dem Sakrament der Firmung, Oelung, begegnet. Der Sinn des Wortes liegt bei der Ordination mehr in der Besiegelung³, deren spezielle liturgische Bezeichnung $\sigma\phi\rho\alpha\gamma\iota\varsigma$, $\sigma\phi\rho\alpha\gamma\iota\zeta\epsilon\upsilon\upsilon$ ist⁴. $\chi\rho\iota\sigma\iota\varsigma$ und $\sigma\phi\rho\alpha\gamma\iota\varsigma$ sind also Ausdrücke, die besonders der liturgischen Sprache angehören, in der sie beide für die Taufe, Firmung und Oelung verwendet werden⁵. Die Handlung, die sie bezeichnen, ist beidemale alttestamentlicher Herkunft und bedeutet zunächst die Beziehung der Zugehörigkeit, die im Gegensatz zur profanen Beziehungen⁶ bisweilen auch der alttestamentlichen Beziehung selbst stets einen Weihecharakter oder Heiligungscharakter hat. Die Beziehung, die auch in der christlichen Kirche das Zeichen der Zugehörigkeit bedeutet, bezeichnet bei der Taufe die Zugehörigkeit zur Kirche, bei der Ordination die Zugehörigkeit zum Kleros. Alle diese verschiedenen Arten der Besiegelung wie bei der Taufe oder bei der Ordination werden durch $\sigma\phi\rho\alpha\gamma\iota\zeta\epsilon\upsilon\upsilon$ wiedergegeben. Dabei besteht die ordinatorische Siegelung hauptsächlich in der $\kappa\omicron\upsilon\pi\omicron\delta$ (Tonsur), bisweilen auch in der Salbung, hauptsächlich aber in der dreimaligen kreuzförmigen Handbewegung des weihenden Bischofs über dem Kopf des zu Ordinierenden⁷. Anschliessend an diese Art der Besiegelung erfolgt immer das Auflegen der Hand auf dem Haupt des zu Ordinierenden, was aber nicht die eigentliche Übertragung des Priestertums bedeutet, die eine Wirkung des Gebets, nicht der Handauflegung ist.

Der Gebrauch von $\sigma\phi\rho\alpha\gamma\iota\varsigma$, $\sigma\phi\rho\alpha\gamma\iota\zeta\epsilon\upsilon\upsilon$, entwickelte sich, wie auch der Gebrauch von $\pi\rho\omicron\beta\omicron\lambda\eta$ und $\chi\epsilon\iota\rho\omicron\theta\epsilon\sigma\iota\alpha$ in der byzantinischen kirchenrechtlichen und liturgischen Sprache schliess-

1. Philo IV 234,14 235,9, Joseph. Antiqu. VI 83. VII 53. IX 108 ua.

2. AK III 15,6.

3. s. oben S. 72,78f.

4. Über den altchristlichen liturgischen Gebrauch insbesondere bei der Taufe s. FR. J. Dölger, Sphragis, Paderborn, 1911, S. XII+205. Leider ist in dieser Arbeit der Gebrauch der ordinatorischen Sphragis weder als Wort noch als Handlung behandelt.

5. Dölger a.O. 70ff. 184.

6. Dölger a. O. 1-70.

7. s. oben S. 72,2 über ihre Bedeutung nach Dionysios Areop. vgl. DTC XI 1394.

lich zum Terminus zur Bezeichnung des Bestellungsaktes für Aemter des niedrigen Kleros, wie den Sänger, Lector usw.¹.

Ein weiterer synonyme Begriff ist *ιεραῖσθαι*. Er wurde schon von LXX, Philo und Josephus aus den klassischen Sprachgebrauch übernommen und bezeichnet den Eintritt in den Ordiniertenstand durch den Ordinationsritus. Auch dieser Begriff ist immer noch im kirchlichen Gebrauch und bezeichnet den Bestellungsakt besonders im Bezug auf seine Heiligkeit. Durch das *ιεραῖσθαι* des Sakraments der Ordination tritt man in den Stand der *ιερωσύνη* ein. Mit diesem Ausdruck *ιερωσύνη* können Sätze gebildet werden, die den Empfang oder die Verleihung der *ιερωσύνη* selbst bezeichnen, so etwa *τῇ ιερωσύνῃ ἐστεφάνωσεν*².

Dionysios Areopagita bezeichnet den Ordinationsakt im Hinblick auf seine Heiligkeit auch als *ἀγιαστέα*³. Dieses Wort steht bei ihm synonym für Cheirotonie selbst, das er nie gebraucht. In diesem Sinne sagt er auch *ἀγιαζέται* statt *χειροτονεῖται*. Die Vollziehung der Ordination bezeichnet er als *τελείωσις* oder *ιερατικὴ τελείωσις*⁴, wie auch Pachymeris in der Paraphrase seiner Schrift verstanden hat: *τὰς δὲ τελειώσεις πρόδηλον ὡς ἐπὶ τῶν καταστάσεων ἡγουν χειροτονιῶν ἐκλήψομεθα*⁵. Dionysios zeigt sich, worauf schon hingewiesen wurde, im allgemeinen sehr abhängig von der Terminologie der Mysterienreligion. Doch fragte es sich, ob und wie weit die Begriffe, die er hier verwendet, bei der feierlichen ordinatorischen Einsetzung der Kultusbeamten der Mysterienreligion und des griechischen Religionswesens weiteren Umfangs schon vorhanden waren und nicht allein zur Bezeichnung der Weihen dienten, die der Teilnehmer an den Mysterien erhielt. Jedenfalls ist der Gebrauch von *τελειοῦν* mit seinen verschiedenen Ableitungen in der Kirche breiter geworden und nicht auf die Ordination beschränkt geblieben. So kommen die Ausdrücke *τελετή*, *ιεροτελεστία* zur Bezeichnung jedes liturgischen Vorgangs vor. Die Frage muss offen bleiben, ob hier je-

1. Sym. Thes. a. O. c. 76 Migne PG. 155. 249. 361, Milas a. O. 280 vgl. eben S. 110., P. Placides de Meester a. O. 237f.

2. Isidor von Pelusium, III Epist. 297 Migne PG 78.964.

4. De eccl. hierarch. V Migne PG 3.505.

5. ebd. 512f. 520f. u. VI Migne 3.529.

5. Migne PG. 3.520, vgl. Symeon Metaphrastes, Vita S. Joh. Chrysost. Migne PG 114.107 u. Alex. Memnonos s. *ἑτερα τρία ὅτε τελειοῖ τοῦτον ιερέα* s. Rhalles—Potles, Synt. V 280.

weils eine Ausweitung vom ursprünglichen rein ordinatorischen Sinn erfolgte, oder ob solche Ausdrücke schon von vornherein im breiteren Sinne verwendet wurden.

4. *Das Bestellungsverfahren bei den Kirchenämtern bis zur Ausbildung des ordinatorischen Cheirotoneiebegriffes.*

Nach dem Überblick über den Sprachgebrauch von Cheirotonie und seinen Synonymen in der christlichen Kirche können wir uns der Frage zuwenden, wie das Bestellungsverfahren selbst in der alten Kirche geschaffen war, bis Cheirotonie sich als ordinatorischer Terminus durchsetzte. Es ist anzunehmen, dass von dieser Frage aus weiteres Licht auf die Verwendung des Cheirotoneiebegriffes und auf seine allmähliche Ausbildung als Terminus fällt.

Über die Bestellung der ersten Organisatoren der Kirche, der 12 Apostel durch Jesus selbst, wie sie aus den synoptischen Berichten hervorgeht, braucht hier nicht gesprochen zu werden, da bei ihrer Auswahl der Organismus der Kirche für die anderen noch unsichtbar und unbewusst war. Ausserdem war die Bestellung der nächsten Kirchenämter nach dem Tode der Apostel, wie mit Sicherheit gesagt werden kann, eine ganz andere. Während die erste Einsetzung durch Jesus allein¹ vollzogen wurde, wird sie jetzt durch die ganze Gemeinde vorgenommen, wobei Jesus durch den in der Kirche wirkenden Heiligen Geist vertreten wird. So setzt Jesus durch die Sichtbare Kirche die weiteren Beamten seiner Kirche ein. Dass für die Nachfolgerschaft der Apostel in der Kirche nicht eingehend gesorgt wurde, lässt sich bei der Apostolischen Kirche nicht annehmen, dass sie sich bewusst war, ein kosmischer Organismus zu sein, den auch die Pforten des Hades nicht überwältigen werden könnten (Matth. 16, 18). Wie die Apostel selbst die Vorsteher der von ihnen begründeten Gemeinden bestellten, als ihre Stellvertreter in diesen Gemeinden einsetzten und die Gemeinden ihnen anvertrauten, ist im N. T. selbst oft berichtet. In kurzen Angaben hören wir über

1. s. Nach Chrysostomos wurde Jakobus vom Christus selbst zum Bischofsamt von Jerusalem, eingesetzt ...αὐτός (d. h. Christus) γὰρ αὐτὸν (den Jakobus) λέγεται χειροτονηθέναι, καὶ ἐπίσκοπον ἐν Ἱεροσολύμοις πεποιηθέναι» Migne P.G. 61, 326 38, Homil. in 1. Korintherbr. des Paulus vgl. Epiphanius Haer. 78, 7 Migne P.G. 42, 709 u. Clemens Alex. bei Eus. H. E. II, 1, 3.

die Art und das Verfahren dieser Bestellung, die gewiss noch in unentwickelten Formen erfolgte. Dass die Apostel selbst wegen der Art ihrer Bestellung ihren Nachfolgern und damit der Kirchenämtern erhebliche Sorge bereitet haben, bestätigt uns ausdrücklich Klemens von Rom in seinem Brief an die Korinther (44, 1ff). Auf diese Sorge gründet sich die apostolische Tradition über die Aemterbestellung in der späteren Zeit. Bei ihren grossen Existenzschwierigkeiten kam die alte Kirche jedoch nicht dazu, eine vollständige Darstellung dieser Tradition der Bestellung der Kirchenämter zu hinterlassen. So besitzen wir nur beiläufige Aussagen, besonders in der Apokryphen Literatur. Gerade hier lassen sie sich leicht aus der Tentenz und dem Interesse der Kreise der apokryphen Literatur, der Gnostiker und anderen Häretiker, erklären, die Succession ihrer Vorsteher unmittelbar von den Aposteln oder sogar von Jesus selbst abzuleiten.

Aus den Aussagen über die Aemterbestellung nach dieser apostolischen Ueberlieferung ergibt sich vor allem, dass die Bestellung der Kirchenämter aus einer Wahl und einer Einsetzungsweise bestand. Ueber die Einzelheiten diese beiden Akte konnten bei der knappen Äusserungen, die wir darüber haben, verschiedene Meinungen auftreten. Jedenfalls ist die Tatsache festzustellen, dass die Keime der apostolischen Tradition und Anordnung der Kirchenämterbestellung schon in sehr früher Zeit entwickelt wurden, vielleicht zum erstenmal da, wo sich der Verwaltungskleros ganz mit dem charismatischen Kleros vereinigte, sodann aber dort, wo das Amt des Episkopos in seinem monarchischen Sinn seine besondere grosse Bedeutung, wie für die Kirche im allgemeinen, so auch für die weiteren Kirchenämterbestellungen gewann.

A. Die Wahl.

Was den Wahlakt betrifft, so macht der Gedanke der allmählichen Entwicklung der apostolischen Tradition mehrere Annahmen über die Wahl überflüssig. Sie finden jedoch ihren Platz an den verschiedenen Punkten dieser Entwicklung, die sich von Anbeginn in drei Stufen vollzog¹. Als erste Art der Wahlbestellung in der alten Kirche begegnet die Wahl, die nur durch die Laienangehörigen der Gemeinden vollzogen wird. Darauf folgt eine zweite Art, bei der Kleros und das Volk als gleich-

¹ Vgl. K. Kallistikos o. O. 56f.

berechtigt und vor Gott verantwortlich an der Wahl teilnimmt. Schliesslich entwickelt sich die Wahl, die als eine Angelegenheit des Kleros allein von diesem selbst vorgenommen wurde, wobei der Gemeinde nur ein Vetorecht verblieb. Auch ein vierter Wahlmodus, der schon in der klassischen Polis bisweilen begegnet, ist in der Praxis der alten Kirche noch zu beobachten, nämlich die Bestellung der Wahlberechtigten durch Wahlkollegien, die als Stellvertretung der Gemeinde selbst aufgefasst werden. Diese insgesamt vier Arten des Wahlvorgangs schliessen sich in ihrer historischen Entwicklung gesehen gegenseitig nicht aus, zumal sie alle in der gleichen Zeit zu existieren scheinen. Es ist zu vermuten, dass dabei auch örtliche Verschiedenheiten eine Rolle spielten, indem in den verschiedenen Provinzen jeweils anders über die Einrichtungen des öffentlichen, besonders des politischen Lebens gedacht wurde¹.

a) Wahl der Kirchenämter allein durch das Volk.

Die Wahl der Kirchenämter allein durch das Volk ist ein rein demokratisches Prinzip, wie wir es in der klassischen Polis kennenlernten, wo das ganze Volk durch seine Abstimmung die Staatsbeamten bestellt. Es ist aber auch im Judentum anzutreffen und zwar gerade hinsichtlich des Amtes des Hohenpriesters, das sonst bei gewissen Geschlechtern erblich war². Eine solche Wahl nach dem Tode des Hohenpriesters Alkimos ergibt sich aus Josephus Antiqu. XII 414: 'Ο λαός τῷ Ἰουδα τὴν ἀρχιερωσύνην δίδωσιν. Nach Acta 6, 1—6 veranlassten die Apostel die Bestellung der sieben Diakonen durch diesen Wahlmodus, der dann vom ~~πλήθος~~ oder ~~πλήθος τῶν μαθητῶν~~ ausgeübt³. Die Apostel selbst haben an dieser Wahl nicht teilgenommen oder nur als Aufseher. Es ist aber selbstverständlich anzunehmen, dass sie um der Ordnung und des Friedens willens in der Kirche grosses Interesse an der Wahl haben mussten. Im ganzen hat dieser Be-

1. Ein Wahlmodus durch prophetischen Stimmen oder durch Offenbarung kommt vor in Act. 13, 2; 1. Tim. 4, 14, Euseb. KG. VI 11, 29, 3, vgl. K. Müller, Kirchengeschichte⁹ I 1.270 vgl. auch die Wahl des Ambrosius.

2. Joseph. Antiqu. X 153, XX 226. 2.9. 241, vgl. Vita 1.

3. Der Ausdruck ist als «die Ganze Gemeinde» zu verstehen, vgl. Lietzmann, Handb. z. N. T., Apostelgeschichte¹ S. 35 vgl. das προέθεντο πάντες des Eusebius K. G. IV, 22, 4—5.

stellungsmodus für die Kirche später, wie wir wenigstens aus den Ordinationsgebeten zum Diakonat sehen können, eine grosse Rolle gespielt. Sie bleibt ein lebendiges Vorbild für die Kirche und für die weiteren Wahlen der Kirchenämter. Gerade ein öffentliches Unternehmen dieser Art bedarf jedoch der Leitung und Aufsicht einer führenden Person oder mehrerer solcher in der Form eines Rates, die sich bei demokratischen Einrichtungen, wie es das urchristliche Leben war, für die Lenkung des demokratischen Willens zum Nutzen der Allgemeinheit einsetzt und die der Verwirrung entgegen wirkt, die immer dort leicht eintritt, wo viele zu entscheiden haben. Dieser Grundsatz einer Vorsitzenden Person oder Behörde, die die Aufsicht und Leitung der Macht des Volkes hat, war der alten Kirche vom staatlichen Leben besonders der klassischen Polis her bekannt. So sind auch die Stellen Act. 14,23, Tit. 1,5 und 1. Klem. 44,3 zu verstehen. Paulus und Barnabas bzw. Titus bzw. die ἑλλόγιμοι ἄνδρες haben hier die Aufsicht über die Wahl, die vom gesamten Volk der Gemeinde vorgenommen wird. Die Annahme, dass die ἑλλόγιμοι ἄνδρες bei 1. Klem. 34,3 Episkopoi sind¹ oder Presbyteroi², ist ebenso berechtigt wie die, dass wir Laien in ihnen zu sehen hätten. In diesem Falle würde der Ausdruck ἑλλόγιμοι ἄνδρες eine allgemeine Bezeichnung des Charakters dieser Personen darstellen, nicht aber ein Titel ihres Standes in der Gemeinde sein. Wenn diese ἑλλόγιμοι ἄνδρες technische oder charismatische Funktionäre waren und als solche ein Kollegium für die Gemeindeverwaltung bildeten, war ihre Zahl sehr beschränkt, sodass die Entscheidung über die Wahl beim Volk lag. Der Ausdruck συμφηφισάσης πάσης τῆς Ἐκκλησίας bedeutet dann mehr als blosses Zustimmung. Wenn die Gemeinde, wie Lietzmann annimmt, ihre Episkopoi einst als bloss technische Funktionäre selbst wählte, jetzt aber die Episkopoi oder die ἑλλόγιμοι ἄνδρες ihre Nachfolger wählten, indem eine Umbildung der Kirchenbeamten vom amtlichen zum priesterlichen Charakter erfolgte, so kam es sich dabei doch um die charismatische Uebertragung handeln, nicht um die Wahl selbst. Die priesterlichen Befugnisse werden ja nicht durch den Wahlakt übertragen, vielmehr ist ihre Uebertragung eine Angelegenheit des Episkopos, der schon vor-

1. Lietzmann, Gesch. d. alten Kirche I 204.

2. K. Müller, Kircheng. I 1². 2 7. 270.

her die priesterliche und charismatische Kraft in sich hat. Der Wahlakt durch das Volk geht dem voraus¹.

Die zunehmende Bedeutung des Kleros in der Kirche für die Regelung aller kirchlichen Fragen schränkt jedoch immer mehr die Rechte der Laien ein, sodass es verständlich ist, dass wir aus späterer Zeit keine Nachrichten über die Wahl des Kleros durch die Laien allein mehr haben. In Uebereinstimmung mit der Wahl der Kirchenämter in der ersten nachapostolischen Zeit steht die Didache XV 1² und die Kirchenordnung Hippolyts³, nach der «als Bischof eingesetzt werden soll, wer vom ganzen Volk erwählt ist». Spätere Fälle, bei denen das Volk Vorschläge für die Bischofawahl macht und vom Kleros auch die Einsetzung der Vorgeschlagenen verlangt⁴, sind immer starke Beweise für die Tatsache der Wahl der Kirchenämter in der frühen nachapostolischen Zeit durch das Volk. So überträgt auch nach dem 19. Kanon des Konzils von Merida das Volk sein Wahlrecht an dem Bischof, indem es ihm den Auftrag erteilt, Priester zu bestimmen.

b) Wahl der Kirchenämter durch Kleros und Volk.

Von 3. Jahrh. ab begegnen wir der Wahl der Kirchenämter hauptsächlich durch den Kleros und das Volk. Diese Wahlart kann entweder auf einer anderen apostolischen Tradition in der Kirche, oder aber auf der weiteren Entwicklung des ersten Wahlverfahrens, das allein von Volk ausging, beruhen. Im ersteren Fall wäre die Heimat dieser Tradition wohl Rom, von wo sie weiter um sich griff und etwa in Afrika durch Cyprian schon gleichzeitig mit Rom selbst zu belegen ist. Der erste Beleg dafür wäre dann 1. Klem 44, 1-3, wo die dort genannten ἑλλόγιμοι ἄνδρες dann als Amtsträger aufzufassen sind. Stellt jedoch das neue Wahlverfahren eine Entwicklung aus dem Alten dar und geht es also auf dieselbe Tradition wie dieses zurück, dann müssen wir sein Aufkommen mit der Vermehrung der Zahl der Kleriker in der Gemeinde erklären. Die Bedeutung des Kleros war dadurch gewachsen. Der Kleros hat damit nicht mehr allein

1. Vgl. K. Müller a. O. 220.

2. K. Müller a. O. 217, 220.

3. Hennecke. Neutestamentl. Apokryphen² 574.

4. z. B. Greg. Nanz. Or. XVIII 33 Migne PG. 35, 1027ff, vgl. Theodoret KG I 7, Sokrat. KG. I 8 u. VI 2, Augustin. Epist. 155, Synesius Epist. 67.

technische Verwaltungsfunktionen, sondern verreinigt mit diesen die priesterlichen und charismatischen Befugnisse. Dazu kommt, dass die Gemeinden mit Hilfe eines solchen Kleros viel stärker als bisher mit einander in Verbindung treten konnten. Jedenfalls trugen alle diese Faktoren dazu bei, den Einfluss des Kleros zu verstärken und auch seine Beteiligung in Wahlverfahren herbeizuführen.

Für das Zusammenwirken von Kleros und Volk bei der Wahl gibt es verschiedene Möglichkeiten der Ausführung. Der Kleros konnte entweder nur durch Abgabe eines Zeugnisses über die Wahl der Kandidaten (*testimonium de vita*, *Μαρτυρία*), an der Wahl teilnehmen, oder aber durch seine wirkliche Stimmgabe (*suffragium de persona*) mitwirken. Es ist auch möglich, dass in diesen beiden Fällen eigentlich dasselbe gemeint ist und dass nur die Ausdrücke dafür wechseln¹. Auf Seiten des Volkes haben wir eine wirkliche und aktive Teilnahme an der Wahl durch die Abstimmung, welche die Wahl entscheiden soll (*suffragium plebis*). Auch beim Volk begegnet aber auch ein *testimonium de vita*, das im Sinne eines blossen Vetorechts aufzufassen wäre, wenn es nicht ebenfalls die Abstimmung bezeichnet. Es ist also nicht leicht, zu entscheiden, welchem der beiden Stände die Initiative der Wahl zu stand. So viel aus den Quellen hervorgeht, lag die Initiative, besonders nach dem 3. Jahrh., das einmal beim Volk, das anderemal bei Kleros². In Rom und in Afrika, wo sich dieses Verfahren im 3. Jahrh. vor allem durch Cuprian belegen lässt, weisen die betreffenden Aussagen auf Gleichberechtigung des Kleros und des Volkes bei der Wahl hin³. Wie weit Hippolyt eine Beteiligung des Kleros an der Wahl durch wirkliche Abstimmung im Auge hat, ist nicht deutlich. Jedenfalls war das Verfahren in Rom aber bis am Ende des 5. Jahrh. in Geltung. Das beweisen Ausdrücke wie *cleri plebisque suffragium*⁴, *vota civium*, *testimonia populorum*, *honoratorum arbitrium*⁵. Diese Verhältnisse werden durch den Wider-

1. vgl. DCA I 213 B, Art. Bishop, «And the clergy and the people alike possessed the right a *suffragium 'de persona'*, as well as a *'testimonium de vita'* ».

2. vgl. DCA ebd. und Achelis, Lehrb. d. prakt. Theologie³ I 148.

3. K. Müller a. O. 270. Krüger, Handb. d. Kircheng. I² 108.

4. Leo der Grosse, Epist. 84.

5. ders. Epist. 89. vgl. *populus vel pontifex elegerit*, Hieronym. Epist. ad Rusticum.

spruch von Klerikern und Laien bei der Wahl Novatians zum Presbyter wegen seiner Nottaufe¹, bestätigt. Die Berichte über Novatian und seinen Gegner Cornelius unter den Briefen Cyprians, sind wertvolle Zeugnisse für dieses Verfahren.

Ddr Kirchenbegriff Cyprians ist die notwendige Voraussetzung für das Verständnis dieses Wahlverfahrens. Die Wahl der Kirchenbeamten sollte durch die Einheit der Kirche erfolgen. Sie gilt als *judicium Dei et Christi*². Die Teilnehmer an der Wahl, sei es der Kleros oder das Volk, wirken nur als Organe des *judicium Dei*. Deshalb soll die Wahl auch bei der Anwesenheit aller, in der hergestellten Einheit der Kirche stattfinden, wobei sich das *judicium Dei* am besten zu äussern vermag³. Cyprian bezeichnet dieses Verfahren als eine *traditio divina* und *apostolica observatio*⁴. Er erklärt auch, dass diese Tradition nicht allein die Wahl der Bischöfe und Presbyter betreffe, sondern sich auch auf die Diakonen beziehe⁵. Schliesslich weist er darauf hin, dass die Tradition in Rom und in fast alle Provinzen gelte, *ab nos et quoque et fere pro provincias universas tenetur*⁶. Er bezeichnet diese *traditio* weiter als *dispositio Dei*, *lex evangelica* und *institutio catholicae unitatis*⁷.

Diese cyprianische Ueberlieferung besteht darin, dass zur rechtmässigen Durchführung einer Wahl alle benachbarten Bischöfe einer Provinz, eigentlich der ganzen Welt (*totius mundi*) zusammenkommen⁸, unter deren Aufsicht die Wahl in Gegenwart des gesamten Volkes, durch die Abstimmung der gesamten Gemeinde⁹ und nach dem Urteil der Bischöfe abgehalten wird. Dabei sind sowohl diejenigen Bischöfe gemeint, die sich persönlich zur Wahl eingefunden haben, wie die anderen, die sich in

1. vgl. Krüger a. O. 114.

2. Epist. 55,8 59,5 3. ebd. 4. Epist. 67,5.

5. Epist. 67,4. Nach Epist. 52,2, gilt die von einem Bischof vorgenommene Bestellung eines Diakons ohne Berücksichtigung auf die Abstimmung der gesamten Kirche als ein Widerspruch gegen die Kirche; *qui istic adversus ecclesiam diaconum fecerat*. Ebenso sagt Cyprian in seinem 29. Epist., dass er den Saturnus als Lector und Optatus als Subdiakon eingesetzt hat, was er aber nicht willkürlich, sondern nach dem Willen und Verlangen der gesamte Kirche getan habe.

6. Epist. 67,4.

7. Epist. 46,1 Igl. 55,8.

8. Epist. 67,5. vgl. Epist. 55,8 u. 56,1.

9. Epist. 67,3 *de universae fraternitatis suffragio*.

einem Schreiben an die betreffende Gemeinde über die zu wählende Personen geäussert haben¹. Nur nach Erfüllung aller dieser Voraussetzungen gilt die Wahl als apostolisch, nur dann darf auch das Bischofsamt auf den Gewählten übertragen werden. Das Urteil der Bischöfe ist dabei nicht als Mitwirkung bei der Abstimmung, sondern als nochträglich Anerkennung oder Ablehnung des Ergebnisses der Abstimmung zu bezeichnen.

Was die Anwesenheit und das Urteil der Bischöfe anderer Provinzen und fremden Kirchen betrifft, so wird sie von Harnack² treffend als Beweis der damaligen engen Verbindung der Gemeinden miteinander erklärt. Es liegt der Gedanke zu Grunde, dass die gesamte Kirche ein Interesse an jedem einzelnen Bischof zu nehmen hat und dass daher auch die gleichen Bedingungen für alle Bischöfe zu gelten haben. Besonders aber liegt ein Ansatzpunkt für die Umbildung des Episkopats vom Gemeindeamt zum Kirchenamt vor. Dass das Interesse aller Gemeinden an der Wahl eines Bischofs in der Tat gross war, ergibt sich auch aus dem Hinweis Cyprians, der es als alte Sitte bezeichnet, dass der gewählte Bischof seine Wahl brieflich an alle anderen Bischöfe mitteilt³.

Die Aufgabe dieser Bischöfe besteht in dieser Zeit darin, dass sie infolge ihrer Autorität, Neutralität und ihrem Interesse an der Ordnung in der Kirche die Aufsichtsbehörden bestellen⁴, unter deren Anleitung die Wahl seitens der Gemeinde durchgeführt wird. Ausserdem haben dann, wie schon erwähnt, die Bischöfe die Ratifikation der rechtmässig verlaufenen Wahl vorzunehmen. Dies lässt sich mit den Aufsichtsbehörden des athenischen Staates der klassischen Zeit wergleichen, die gleichfalls auch die Ratifikation der Wahl bei der Cheirotomie in der Hand hatten.

(Fortsetzung folgt)

1. Nach Epist. 55,6 ist dies Urteil der Bischöfe der ganzen Welt nicht ein blosses Urteil, sondern ein Zeugnis, wie es für Cornelius als ehrenvolles, lobendes unp rühmendes bezeichnet wird, vgl. Epist. 67,5 über Sabinos.

2. Harnack, Die Quellen der sogenannten Apostolischen Kirchenordnung (TU II 5,1886,40). Zu der Apostolischen Kirchenordnung (Can. eccl. sanct. Aposolorum) XVI haben wir die gleiche Nachricht, doch mit der Beschränkung, dass von den Nachbargemeinden nur dann Wähler kommen sollen, wenn es keine hinreichenden Männer gibt, die den Kandidaten prüfen.

3. Epist. 45,3. vgl. Epist. 48,2,3,4.

4. Euseb. KG. VI 11,2 sagt uns ausdrücklich, dass die Episkopen der Nachbargemeinde nur einen Rat zur Vorführung der Wahl bilden vgl. eb.VI,10.